II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION
vom 15. April 1985
über Gesundheitsschutzmaßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche bei bestimmtem frischem Fleisch aus Argentinien

(85/240/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 83/91/EWG (2), insbesondere auf Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus den der Kommission übermittelten Angaben geht hervor, daß in dem endemischen Gebiet Argentiniens seit Dezember 1984 zahlreiche Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche aufgetreten sind. Das Gebiet Argentiniens südlich des 42. Breitengrades ist weiterhin frei von Maul- und Klauenseuche, und es werden dort keine Impfungen durchgeführt. In diesem Gebiet befindet sich jedoch kein Betrieb, aus dem die Einfuhr von frischem Rindfleisch in die Gemeinschaft zugelassen ist.

Mit der Entscheidung 78/693/EWG der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/354/EWG (4), sind die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Argentinien, insbesondere aufgrund der Lage in Argentinien in bezug auf die Maul- und Klauenseuche, festgelegt worden.

Da sich die Maul- und Klauenseuche weiter verbreitet hat und die Einfuhren von Fleisch aus Argentinien in die Gemeinschaft also Gefahren mit sich bringen könnten, ist die Einfuhr bestimmter Arten von frischem Fleisch zu untersagen.

Die Kommission wird die Lage in Argentinien genau überwachen, um diese Entscheidung, falls erforderlich, zu ändern oder aufzuheben.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten untersagen ab 15. Mai 1985 das Verbringen von Schlachtabfällen von Rindern, einschließlich Rinderlungen, aus Argentinien in das Hoheitsgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 2

Die Kommission verfolgt die Entwicklung der Lage und wird die vorliegende Entscheidung gegebenenfalls entsprechend dieser Entwicklung ändern.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. April 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 26. 8. 1978, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 186 vom 13. 7. 1984, S. 51.